



## **Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart West e.V.**

### **Satzung**

Zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18. November 2022.

#### **Präambel**

Familien sind das Herz der demokratischen Gesellschaft. Als Mütter- und Familienzentrum möchte das EKIZ Familien ein generationenübergreifendes soziales Netzwerk bieten und gleichzeitig die Gesellschaft mit lebendiger Nachbarschaft stärken.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-West.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 5342 eingetragen.
4. Der Verein ist als kooperatives Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V. aufgenommen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Wohlfahrt,
- des Sports,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Kunst und Kultur,
- der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung,
- der öffentlichen Gesundheitspflege
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- des Schutzes von Ehe und Familie

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Generationenübergreifende Angebote und Veranstaltungen
- Begleitung von Familien in Konfliktsituationen
- Angebote der Familienbildung
- Betreuung von Alleinerziehenden
- Flexible Formen der Kinderbetreuung
- Sportkurse und Unterricht wie z.B. Aerobic-Kurse, Qui-Gong-Angebote, Yoga

- Sprachkurse
  - Schulung von Ehrenamtlichen und Anleitung zur Mitarbeit an Projekten
  - Ausstellungen, Konzerte und Theateraufführungen, Literaturkreise, Lesungen
  - Multikulturelle Veranstaltungen und Feste, Internationale Spielgruppen und andere Angebote
  - Gesundheits- und Ernährungsberatung zur Förderung einer transparenten, nachhaltigen, ökologischen, vegetarischen Ernährung und einer ethisch und gesundheitlich zukunftsfähigen Lebensweise
  - durch ein Programm, welches die Themen Gesundheit, Ernährung, Nachhaltigkeit, ökologischer Anbau und Umweltschutz aufgreift und diese den Mitgliedern z. B. in Form von Projekten näher bringt
  - Mitwirkung bei Entwicklungs- und Beteiligungsprozessen der Sozialraumgestaltung und Stadtplanung, z. B. S 28.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Der Verein trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten (§ 1 KJHG).
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Aktive Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Annahme des Antrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.
6. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung soll begründet werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a) Mitteilung von Anspruchsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-VerfahrenNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss,

# EKiz

wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages. Alles weitere regelt eine Beitragsordnung.

9. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
10. Ein Mitglied kann insbesondere bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
  
Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monate verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

#### **§4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

EKiz

## §5 Außenvertretung und Vollmachten

1. Der Verein wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.
2. Der/die Geschäftsführer als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB ist/ sind im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches ebenfalls berechtigt, den Verein organschaftlich zu vertreten.
3. Vorstand oder Geschäftsführer können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht weitere Personen mit nach Art und Umfang genau beschriebenen Zeichnungsbefugnissen ausstatten.

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. die strategische Ausrichtung und Zielsetzung des Vereins
- b. die Aufstellung des Haushaltsplanes
- c. den Erlass von Richtlinien in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Tragweite, wie z. B. Finanz- oder Geschäftsordnung
- d. die Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder

# EKiz

- e. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Geschäftsführern, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder
  - f. die Zustimmung zum Abschluss und zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der zweiten Führungsebene, jeweils auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsführers.
  - g. die Überwachung der Tätigkeit des/ der Geschäftsführer
  - h. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - i. der Vorstand kann einen/mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen
  - j. der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.
5. Die Anzahl und die Termine der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Ausnahmen bilden die Punkte 4d und 4e. Der Vorstand kann seine Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen fassen. Die Art der Beschlussfassung muss auf der Einladung den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens bzw. auf die Versendung der E-Mails folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
  - b. den vom Vorstand aufgestellten jährlichen oder zweijährlichen Haushaltsplan
  - c. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - d. die Wahl und Abberufung des Vorstands



EKiz

- e. die Wahl von zwei Kassenprüfer
  - f. die Entlastung des Vorstands
  - g. Satzungsänderungen (siehe dazu § 11 Satzungsänderung und Auflösung)
  - h. die Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11 Satzungsänderung und Auflösung)
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Niederschriften und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§8 Geschäftsführer als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- Der/ die Geschäftsführer können durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
2. Zum Verantwortungsbereich des/ der Geschäftsführer gehören die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, insbesondere
- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
  - b. Mitwirkung bei der Erstellung der strategischen Ausrichtung
  - c. Führung des Personals
  - d. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen; bei Beschäftigungsverhältnissen auf der zweiten Führungsebene ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die ein Organigramm beinhaltet.

EKiz

- e. Vermögensangelegenheiten
  - f. Erstellung der Haushaltspläne
  - g. das Berichts- und Rechnungswesen
  - h. der Abschluss von Verträgen
3. Der Vorstand kann bei der Bestellung des Geschäftsführers festlegen, dass der Geschäftsführer nur mit einem Teil der vorstehend genannten Aufgaben betraut wird.
  4. Der Abschluss von Verträgen oder die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen mit erheblicher finanzieller oder sonstiger Tragweite bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt der Vorstand in einer Vereinsordnung.
  5. Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte bedürfen in jedem Fall im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes; zudem ist hierbei die Vertretungsmacht des Geschäftsführers im Außenverhältnis dahingehend beschränkt, dass ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnet.
  6. Die Stellvertretung des/ der Geschäftsführer ist vom Vorstand ausdrücklich zu regeln.

## **§9 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b. Finanzordnung;
  - c. Beitragsordnung;

EKiz

- d. Wahlordnung;
  - e. Ehrungsordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt über die Internetseite des Vereins. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
  - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

EKiz

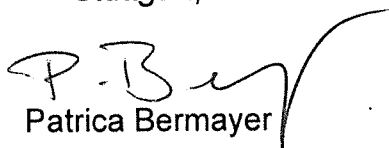
### §11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Mütterzentren Mütterforum Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. November 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Stuttgart, 18. November 2022

  
Patrica Bermayer

  
Dr. Rita Nekola

(Vorstände)

  
Franziska Knott

  
Iris Scholles